



Europäisches Patentamt
European Patent Office
Office européen des brevets



(11) **EP 1 308 578 A2**

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(43) Veröffentlichungstag:
07.05.2003 Patentblatt 2003/19

(51) Int Cl.7: **E04F 21/06**

(21) Anmeldenummer: **02023499.3**

(22) Anmeldetag: **22.10.2002**

(84) Benannte Vertragsstaaten:
**AT BE BG CH CY CZ DE DK EE ES FI FR GB GR
IE IT LI LU MC NL PT SE SK TR**
Benannte Erstreckungsstaaten:
AL LT LV MK RO SI

(71) Anmelder: **Colakovic, Serif**
46535 Dinslaken (DE)

(72) Erfinder: **Colakovic, Serif**
46535 Dinslaken (DE)

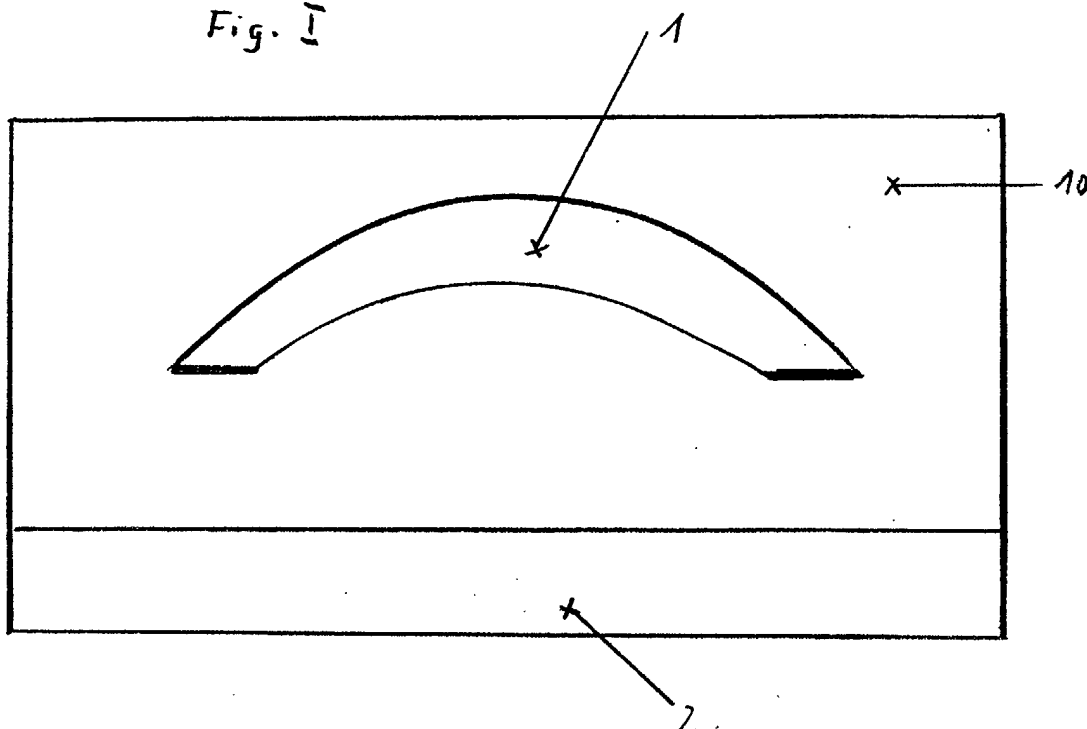
(30) Priorität: **30.10.2001 DE 20117728 U**

(54) **Spezial-Aufputzbrett**

(57) Bei dem erfindungsgemäßen Aufputzbrett handelt es sich um eine au/bauende Neuerung aus einem konventionellen Aufputzbrett (sog. Glätter-Brett). Die konstruktive Neuerung besteht darin, dass die Grundfläche (sog. Reibefläche) an 3 Seiten 30 mm abgekantet/abgeschrägt ist und zwar in der Anordnung einer gesamten Längsseite - rechtwinklig zur Grundfläche - so

- wie die zwei Breitseiten - jeweils auch rechtwinklig zur Grundfläche und zur abgekanteten Längsseite - mit der Maßgabe, dass die sich zu verjüngenden Wände 3 und 3' mit der freien Kante im wesentlichen bündig abschließen. Dadurch entsteht eine sog. "Fülltasche", in die das zu verarbeitende Material (Mörtel- oder Reibeputz...) gegeben werden kann. Auf der Oberkante des Aufputzbrettes ist ein Griff montiert (siehe beigelegte Skizze).

Fig. 1



EP 1 308 578 A2

Beschreibung

[0001] Das erfindungsgemäße Aufputzbrett ist eine in aus einem konventionellen Aufputzbrett (sog. Glätter-Brett) au/bauende Neuerung, die nicht flach bleibt, sondern abgekantet ist (s. beigefügte Skizze). Durch die konstruktive Veränderung hinsichtlich einer abgekan-

- leichte Handhabung

- Sauberkeit (es fällt fast kein Material mehr auf den Boden, denn durch das konstruktiv veränderte Aufputzbrett entsteht eine so genannte "Fülltasche", in der das zu verarbeitende Material nicht mehr seitlich herausgedrückt wird und zu Boden fällt)

- kostengünstige Verarbeitung (hinsichtlich Kosten der zu verarbeitenden Materialien: erfahrungsgemäße Einsparung von 15 bis 20 Prozent; dementsprechend ähnlich sind die Einsparzeiten der Verarbeitung)

und letztlich

- der umweltschonende Aspekt (da z.B. bei Verarbeitung von Reibputz - als Kunststoffputz weniger entsorgt werden muss, weil ja kaum noch etwas auf den Boden fällt)

[0002] Das erfindungsgemäße Aufputzbrett besteht aus einem 2 mm dicken Alublech mit einem herkömmlichen Griff 1 aus Holz, Kunststoff oder Metall. Das Alublech ist auf einer Längsseite auf 30 mm abgekantet 2 und an den Breitseiten abgeschrägt 3 und 3'.

[0003] Das erfindungsgemäße Aufputzbrett hat drei Kanten und ist im wesentlichen dadurch gekennzeichnet, dass es über den Stand der Technik hinaus geht, dass durch die längsseitige Abkantung und die breitseitigen Abschrägungen eine Art konstruktive "Fülltasche" entsteht.

[0004] Fig. I zeigt das erfindungsgemäße Aufputzbrett in der Draufsicht auf die Unterseite 10 mit Griff 1.

[0005] Fig II zeigt das Aufputzbrett in einer anderen Perspektive.

[0006] Aufputzbrett mit einem Griff und einer ersten, zweiten und dritten Kante ist dadurch gekennzeichnet, dass an einer Kante eine im wesentlichen rechtwinklige Wand 2 angeordnet ist und an zwei gegenüberliegenden Kanten eine zur freien Kante verbindende Wand angeordnet ist mit der Maßgabe, dass die sich zu verjüngenden Wände 3 und 3' mit der freien Kante im wesent-

lichen bündig abschließen.

[0007] Griff 1 an der Unterseite 10.

[0008] Aufputzbrett ist dadurch gekennzeichnet, dass es aus Holz, Kunststoff oder Metall besteht.

Patentansprüche

1. Aufputzbrett mit einem Griff und einer ersten, zweiten und dritten Kante ist **dadurch gekennzeichnet, dass** an einer Kante eine im wesentlichen rechtwinklige Wand (2) angeordnet ist und an zwei gegenüberliegenden Kanten eine zur freien Kante verbindende Wand angeordnet ist mit der Maßgabe, dass die sich zu verjüngenden Wände (3 und 3') mit der freien Kante im wesentlichen bündig abschließen.

Griff(1) an der Unterseite (10).

2. Aufputzbrett nach Anspruch 1 ist **dadurch gekennzeichnet, dass** es aus Holz, Kunststoff oder Metall besteht.

Fig. I

